

- e) des Personalausweises bzw. Reisespasses (bei Ausländern Pass und Aufenthaltserlaubnis) mit polizeilicher Meldebestätigung
- f) einer schriftlichen Vollmacht bei Zulassung durch einen Dritten
- g) die bisherigen amtlichen Kennzeichenschilder
- h) SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (Bankverbindung ist in geeigneter Form nachzuweisen)

zu stellen.

Wenn Sie das bisherige Kennzeichen weiterführen möchten bitten wir unter Vorlage

- a) des Fahrzeugscheines bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- b) einer gültigen HU- und AU - Prüfbescheinigung
- c) gegebenenfalls einer gültigen elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer
- d) des Personalausweises bzw. Reisespasses (bei Ausländern Pass und Aufenthaltserlaubnis) mit polizeilicher Meldebestätigung
- e) einer schriftlichen Vollmacht bei Zulassung durch einen Dritten
- f) SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (Bankverbindung ist in geeigneter Form nachzuweisen)

vorzusprechen.

Namensänderungen können ausschließlich bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage von Kfz-Brief und -Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Sollte das Fahrzeug inzwischen anderweitig umgemeldet, außer Betrieb gesetzt oder veräußert worden sein, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung. Dabei muss uns das Umschreibe- oder Außerbetriebsetzungsdatum bzw. die vollständige Anschrift des Erwerbers mitgeteilt werden.

Falls Sie dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, ist die Einleitung **weiterer kostenpflichtiger Maßnahmen** unerlässlich.

Bei der Umschreibung wird um Vorlage dieses Schreibens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Bernier

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig (§ 37 Abs. 5
Verwaltungsverfahrensgesetz).

